

Fahrradabstellplatzsatzung (FabS)

in der am 21.01.2021 vom Stadtrat zur Auslegung beschlossenen Fassung

Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung - FabS)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), und der §§ 48 und 85 (1) Satz 4 sowie (2) Satz 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 21.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Stadtgebiet gemäß § 3 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Satzung regelt die Pflicht, bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 48 (1) BauO LSA Abstellplätze für Fahrräder herzustellen.

§ 2 Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Abstellplätze in ausreichendem Umfang sowie in geeigneter Beschaffenheit auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, dessen Benutzung für diese Zwecke öffentlich-rechtlich gesichert ist. Die Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein und sind dauerhaft bereitzustellen.
- (2) Für die Anzahl der nach § 48 (1) BauO LSA herzustellenden Abstellplätze für Fahrräder bietet die Richtzahlenliste (Anlage 1 als Bestandteil der Satzung) einen Anhaltspunkt für den durchschnittlichen Bedarf.
- (3) Die Zahl der Abstellplätze ist jeweils im Einzelfall zu ermitteln.
- (4) Für Sonderfälle, die in Anlage 1 nicht geregelt sind, hat sich die Abstellplatzanzahl an der Richtzahlenliste des vergleichbaren Falls zu orientieren.
- (5) Die Anzahl der Abstellplätze kann abweichend von der Richtzahlenliste vermindert werden, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder gestatten.
- (6) Bei baulichen Anlagen mit gemischten Nutzungen ist der Abstellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Mit einem Abstellplatz kann der Bedarf mehrerer notwendiger Abstellplätze gedeckt werden. Diese Mehrfachnutzung ist in dem Umfang zulässig, wie sich die betreffenden Nutzungen zeitlich nicht überschneiden.

- (7) Die Zahl der Abstellplätze ist in der Baugenehmigung gem. § 71 BauO LSA festzulegen. In den Fällen, in denen kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, oder im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gem. § 62 BauO LSA, ist die Zahl einschließlich der zugrunde liegenden Berechnungen sowie der Standort der Abstellplätze in den Bauunterlagen zu dokumentieren.
- (8) Bei der Abstellplatzberechnung wird auf ganze Zahlen aufgerundet.

§ 3 Mehrbedarf bei Änderungen und Nutzungsänderungen

- (1) Werden bauliche Anlagen nach § 2 (1) geändert oder ändert sich ihre Nutzung, sind Abstellplätze für Fahrräder in solchem Umfang und Beschaffenheit herzustellen, dass sie den Mehrbedarf an Fahrrädern aufnehmen können.
- (2) Die Anzahl der Abstellplätze für den Mehrbedarf kann nicht gemäß § 2 (2) reduziert werden, wenn der Stellplatzbedarf der Bestandsnutzung zu weniger als 50 % gedeckt wird. Diese Regelung gilt nicht, wenn mit der baulichen Maßnahme zusätzlich Wohnraum geschaffen wird.

§ 4 Größe und Beschaffenheit der Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Abstellplätze für Fahrräder sind in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches herzustellen. Sie sollen ebenerdig liegen. Abstellanlagen und -räume müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen mit max. 6 % Neigung verkehrssicher erreichbar sein.
- (2) Ebenerdige Abstellplätze für Fahrräder sind in luft- und wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen, soweit andere Belange nicht entgegenstehen. Die Fläche muss zum standsicheren und beschädigungsfreien Abstellen von Fahrrädern geeignet sein.
- (3) Bei der Herstellung von Abstellplätzen sind die Mindestabmessungen von 0,70 m x 2,00 m einzuhalten zuzüglich einer Rangierfläche mit einer Tiefe von 1,50 m. Diese kann ganz oder teilweise in einer Verkehrsfläche liegen. Bei Neubauten müssen, bei Umbauten und Umnutzungen sollen die Abstellplätze barrierefrei erreichbar sein.
- (4) Abstellplätze außerhalb von Gebäuden sind dergestalt mit fest verankerten Anlehnbügeln auszustatten, dass jedes Fahrrad mit seinem Rahmen angeschlossen kann. Bei Neubauten sind für alle Nutzungsarten ab 20 Abstellplätze mindestens 25 % zu überdachen oder gemäß § 6 (5) in umschlossenen Gebäuden unterzubringen.
- (5) Werden die Fahrradabstellplätze in allseitig umschlossenen Gebäuden untergebracht, gelten die vorgenannten Regelungen sinngemäß. Diese Räumlichkeiten sollten über eine geeignete E-Lademöglichkeit verfügen.
- (6) Jeder 10. Abstellplatz für Fahrräder muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern bzw. Lastenfahrrädern geeignet sein.

§ 5 Verhältnis zu anderen städtischen Satzungen

Soweit rechtsverbindliche Bebauungspläne der Landeshauptstadt Magdeburg konkrete Festsetzungen zu Abstellplätzen treffen, haben diese Vorrang gegenüber dieser Satzung.

§ 6 Abweichungen, Ausnahmen

§ 66 BauO LSA bleibt unberührt. Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Abweichungs- bzw. Ausnahmetatbestandes sind insbesondere bei Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sowie bei Baulückenschließungen im Wohn- und Gewerbebereich zu prüfen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 (6) KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

- a) die in § 2 (1) geregelte Pflicht zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder
- b) die in § 4 (1-6) geregelten Vorgaben für die Größe und Beschaffenheit der Abstellplätze für Fahrräder

verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro je nicht bzw. nicht entsprechend dieser Satzung hergestellten Abstellplatz geahndet werden.

§ 8 Anlagen zur Fahrradabstellplatzsatzung

Zu dieser Satzung gehört die Anlage 1 – Richtzahlenliste.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Fahrradabstellplatzsatzung gilt nur für bauliche Anlagen im Sinne von § 48 BauO LSA, deren Errichtung, Änderung oder Änderung der Nutzung nach Inkrafttreten der Satzung beim Bauordnungsamt beantragt wurden.